

## **BGer 8C 422/2022 vom 6. Juli 2022**

Bundesgericht, 2022-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_422\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_422_2022)

FR: TF 8C 422/2022 du 6 juillet 2022

IT: TF 8C 422/2022 del 6 luglio 2022

### **Regeste**

Überbrückungsleistungen (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
06.07.2022 8C 422/2022 (8C\_422/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 06.07.2022 8C 422/2022 (8C\_422/2022) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 06.07.2022 8C 422/2022 (8C\_422/2022)

Überbrückungsleistungen (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_422/2022 Urteil  
vom 6. Juli 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin, Präsident,  
Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen  
Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Ergänzungsleistungen, Chutzenstrasse 10,  
3007 Bern, Beschwerdegegenerin. Gegenstand Überbrückungsleistungen  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des  
Kantons Bern vom 10. Mai 2022 (200 21 853 UeL). Nach Einsicht in die am 18. und 20.  
Juni 2022 ergänzte Beschwerde vom 10. Juni 2022 gegen das Urteil des  
Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. Mai 2022, in Erwägung, dass ein  
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren  
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,  
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies von der Beschwerde führenden  
Person verlangt, sich konkret mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids  
massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen; eine rein appellatorische Kritik genügt  
nicht ( BGE 136 I 65 E. 1.3.1 und 134 II 244 E. 2.1), dass auch von Beschwerde führenden  
Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen, dass  
das kantonale Gericht in Auslegung von Art. 5 Abs. 1 lit. b ÜLG (SR 837.21) und in  
Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen dargelegt hat, weshalb die Weigerung der  
Ausgleichskasse, dem die Anspruchsvoraussetzung des Mindestwerbseinkommens nicht  
erfüllenden Beschwerdeführer eine Überbrückungsrente auszurichten, rechtens sei, dass der  
Beschwerdeführer letztinstanzlich das bereits vor Vorinstanz Vorgetragene wiederholt,  
ohne auf das dazu Erwogene näher einzugehen, geschweige denn aufzuzeigen, inwiefern  
die vorinstanzliche Auffassung, mangels gesetzlich vorgesehener Härtefallregelung sei das  
Ausrichten einer Überbrückungsrente bei Nichterreichen des Mindestwerbseinkommens  
ausgeschlossen, auf einer rechtsfehlerhaften Anwendung und Auslegung des Bundesrechts  
beruhen soll; lediglich erneut eine durch den Gesetzeswortlaut nicht abgedeckte  
Auszahlung einer Überbrückungsrente zu fordern und dabei auf die schwierigen  
Lebensumstände zu verweisen, reicht klarerweise nicht aus, dass dieser Mangel  
offensichtlich ist, womit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf

die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass das am 18. Juni 2022 gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist ( Art. 64 Abs. 1 BGG ), dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident:  
1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. Juli 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin  
Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.